

Original → ~~AG~~
D / RB AG-UR
ZJ
ZS

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der **Kali und Salz GmbH,**

- im folgenden "K+S" -

und

der **OSIAN Verwaltungsgesellschaft mbH,**

- im folgenden "OSIAN"-

K+S ist an OSIAN unmittelbar zu 100 % beteiligt. OSIAN ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in K+S eingegliedert.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

OSIAN unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der K+S als herrschendem Unternehmen. K+S ist berechtigt, der Geschäftsführung von OSIAN hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht umfaßt alle Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung gehören. Die Geschäftsführung ist an die von K+S erteilten Weisungen gebunden.

§ 2

OSIAN führt ihre Geschäfte als Organ von K+S, aber im eigenen Namen.

§ 3

1. OSIAN verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgebenden handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Gewinn - vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen - gemäß Ziff. 2 dieses § 3 - an K+S abzuführen. K+S verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag nach den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz auszugleichen.

2. OSIAN kann mit Zustimmung von K+S Beträge aus dem Jahresüberschuß in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
3. Gewinnabführung oder Verlustausgleich erfolgen jeweils zum Bilanzstichtag von OSIAN. Die zu leistenden Zahlungen sind mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig.
4. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen. Freie Rücklagen in diesem Sinne sind die in § 272 Abs. 3 HGB genannten Gewinnrücklagen sowie die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

§ 4

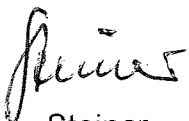
1. Der Vertrag gilt hinsichtlich der Ergebnisabführungsabrede mit Wirkung ab Beginn des Geschäftsjahres 2001 von OSIAN. Die Beherrschungsabrede gilt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister.
2. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2005.
3. Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern.

Kassel, 21. Dezember 2000

Kassel, 21. Dezember 2000

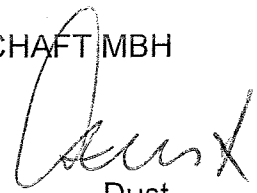
KALI UND SALZ GMBH

OSIAN VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH


Steiner


Hollstein


Neubarth


Dust